

Tagungsbericht

16. Fachgespräch der Clearingstelle EEG – „Anwendungsfragen zur Biomasse im EEG 2012 und 2009“

Am 29. November 2013 veranstaltete die Clearingstelle EEG in der Landesvertretung Niedersachsen in Berlin ihr 16. Fachgespräch. Mit ca. 120 Teilnehmern wurden Anwendungsfragen zur Biomasse im EEG 2012 und 2009 aufgeworfen, diskutiert und geklärt.

Durch das EEG 2012 wurden nicht nur die Regelungen zur Vergütung und Vermarktung von Strom aus Biomasse, sondern auch die technischen Anforderungen an Biogasanlagen umfangreich neu gestaltet. Sie gelten für Neu- und zum Teil auch für Bestandsanlagen. Der für die Gestaltung und Vergütung von Biomasseanlagen zentrale Anlagenbegriff des EEG 2009 blieb im EEG 2012 hingegen unverändert.

Dominik Müller (Ecologic Institute i.A. des BMU) gab zunächst einen Überblick über die die Biomasse betreffenden Änderungen im EEG 2012 gegenüber der vorherigen Fassung. Auch ging er auf die Marktentwicklung der Biomasse ein: Zwar sei der Zuwachs der aus dem EEG vergüteten Strommengen aus Biomasse im Jahr 2012 doppelt so hoch wie im Vorjahr gewesen, der Zuwachs der installierten elektrischen Leistung jedoch nicht einmal halb so hoch wie im Vorjahr. Er betonte, dass die Biomasse trotz ihrer hohen Kosten von großem Nutzen sei und Vorteile hinsichtlich ihrer Flexibilität und damit der Systemdienstleistungsfähigkeit gegenüber den fluktuierenden erneuerbaren Energien aufweise.

Als Vertreter der Beklagten im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof mit dem Az. VIII ZR 262/12, Urteil v. 23. Oktober 2013, stellte RA *Martin Stangl* (Rechtsanwälte Schulz Noack Bärwinkel) Sachverhalt, Hintergründe und Leitsätze ebendieser BGH-Entscheidung vor, die zum Anlagenbegriff aus § 3 Nr. 1 Satz 1 EEG 2009 erging. Da die Urteilsbegründung den Parteien just am Vortag des Fachgesprächs zugegangen war, konnte an dieser Stelle noch nicht näher auf die einzelnen Argumente eingegangen werden.

Anschließend erklärte Dr. *Martin Winkler* (Clearingstelle EEG) die Auswirkungen dieser BGH-Entscheidung auf Verfahren der Clearingstelle EEG. Die Empfehlung 2009/12 sei teilweise überholt; entsprechende Teile seien förmlich aufzuheben. In das Empfehlungsverfahren 2012/19 würden die Urteilsgründe des BGH nun eingearbeitet. Hinsichtlich einzelfallbezogener Verfahren ruhten ggf. von der BGH-Entscheidung berührte, laufende Verfahren bis zur Veröffentlichung der Begründung; bereits abgeschlossene Verfahren sind – soweit sie als vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen worden sind – bestandsfest gem. §§ 57, 4 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012.

Elena Richter (Clearingstelle EEG) stellte sodann Anwendungsfragen hinsichtlich der technischen Anforderungen an Biogasanlagen, die die Clearingstelle EEG erreichen, vor. Dabei ging es insbesondere um die Auslegung der Begriffe „neu zu errichtendes Gärrestlager“, „am Standort“, „gasdicht abgedeckt“ sowie die „hydraulische Verweilzeit“ i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012, aber auch darum, was als „zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung“ i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012 genutzt werden könne.

Hinsichtlich der gasdichten Gärrestlager ging Dr.-Ing. *Jan Liebetrau* (DBFZ) auf technische Fragen wie Temperaturverlauf, Gasvolumen und die Berechnung der Verweilzeit ein. In der Praxis seien die 150 Tage oftmals nicht einzuhalten, weswegen er Anpassungsbedarf der Regelung aus § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EEG 2012 sieht.

Thorsten Grantner (ERT) erläuterte, was aus technischer und praktischer Sicht als zusätzliche Gasverbrauchseinrichtung i.S.d. § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EEG 2012 genutzt werden könne, namentlich Gasfackel, Gasbrenner oder zusätzliche BHKW-Kapazität. Der Verband empfehle Anlagenbetreibern eine automatische Fackel, da diese aus Sicherheitsgründen vorzugswürdig sei.

Über den Stand der geplanten Biogasanlagenverordnung, die Emissionsbegrenzungen festlegen und Sicherheit beim Betrieb von Biogasanlagen gewährleisten soll, informierte *Hans-Peter Ewens* (BMU). Es sei u.a. vorgesehen, dort die Anforderungen an Gasverbrauchseinrichtungen und Gärbehälter zu regeln sowie Maßnahmenpläne aufzustellen, was bei Betriebsstörungen einer Biogasanlage zu tun sei.

Dr. *Sebastian Lovens* und Dr. *Beatrice Brunner* (Clearingstelle EEG) referierten über Verfahren der Clearingstelle EEG zum Landschaftspflege- und KWK-Bonus des EEG 2009. Im Votum 2013/9 entschied die Clearingstelle EEG im konkreten Einzelfall, dass trotz der Teilnahme an einem Agrarumweltprogramm die bloße Schleppschlauchdüngung für sich genommen nicht ausreicht, um den Landschaftspflege-Bonus zu erhalten, wenn der Netzbetreiber die Vermutungswirkung erschüttert. Eines der fünf vorgestellten Verfahren zum KWK-Bonus – Votum 2013/56 – betrifft die Auslegung der Übergangsbestimmung und der darin enthaltenen Leistungsgrenze zum KWK-Bonus bei Erhöhung des KWK-Stromanteils einer Bestandsanlage.

Schließlich stellten *René Walter* (Fachverband Biogas) und *Christoph Weißenborn* (BDEW) Anwendungsfragen zur Biomasse aus Sicht ihrer jeweiligen Verbände vor.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter www.clearingstelle-eeg.de/fachgespraeche/16.

Anne Wolter, LL.M.
Rechtswissenschaftliche Koordinatorin
der Clearingstelle EEG, Berlin